

Aktuelle BFH-Urteile

Steuerliche Folgen von Zuzahlungen des Mitarbeiters beim Dienstwagen

Ein Mitarbeiter, dem Sie einen Dienstwagen auch für Privatfahrten zur Verfügung stellen, muss diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jetzt mit den steuerlichen Folgen von Zahlungen der Mitarbeiter für das Fahrzeug beschäftigt.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

Werbungs-kostenabzug

Leistet der Mitarbeiter eine Zuzahlung zum Kaufpreis, kann er sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehen, unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil anhand der „Ein-Prozent-Regelung“ oder mit einem Fahrtenbuch ermittelt wird.

Die Zuzahlung ist aber nicht im Jahr der Zahlung in voller Höhe abzuziehen, sondern gleichmäßig auf die Jahre zu verteilen, in denen der Mitarbeiter das Fahrzeug voraussichtlich nutzen wird. Die Nutzungsdauer muss je nach Einzelfall geschätzt werden (Urteil vom 18.10.2007, Az: VI R 59/06; Abruf-Nr. 073875).

Zuzahlung kann nicht mehr verloren gehen

Beachten Sie: Damit kann dem Mitarbeiter nicht mehr ein Teil seiner Zuzahlung steuerlich verloren gehen. Denn bislang hat die Finanzverwaltung einen Abzug nur im Zahlungsjahr zugelassen. „Überhänge“ konnten nicht übertragen werden.

Beispiel

Mitarbeiter M erhält im Januar 2008 einen Dienstwagen, den er auch privat und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (30 km einfach) nutzen darf. Der Bruttolistenpreis ohne Sonderausstattung beträgt 25.000 Euro. M vereinbart mit Ihnen, dass er die gewünschte Sonderausstattung (9.000 Euro) aus eigener Tasche bezahlt. M soll den Pkw sechs Jahre nutzen.

	Finanzverwaltung	BFH-Ansicht
Bruttolistenpreis	34.000 Euro	34.000 Euro
Geldwerter Vorteil Privatnutzung (12 x 1 % x 34.000 Euro)	4.080 Euro	4.080 Euro
+ Geldwerter Vorteil Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte (0,03 % x 34.000 Euro x 30 km x 12)	3.672 Euro	3.672 Euro
./. Entfernungspauschale (10 km x 0,30 Euro x 230Tage)	690 Euro	690 Euro
./. Zuzahlung des Mitarbeiters	9.000 Euro	1.500 Euro
= Geldwerter Vorteil im Jahr 2008	0 Euro	5.562 Euro
Geldwerter Vorteil in den Jahren 2009 bis 2013	7.062 Euro	5.562 Euro

Geht es nach dem BFH, muss M in sechs Jahren insgesamt 33.372 Euro (= 6 x 5.562 Euro) als geldwerten Vorteil versteuern. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind es 35.310 Euro (= 5 x 7.062 Euro).

Beachten Sie: Bei der Fahrtenbuchmethode wurde die Zuzahlung in der Regel bislang in der Form berücksichtigt, dass für die Abschreibung die um die Zuzahlung geminderten Anschaffungskosten angesetzt wurden. Nach Ansicht des BFH soll die Abschreibung künftig anhand der gesamten Anschaffungskosten (mit Zuzahlung) ermittelt werden und die Zuzahlung verteilt über die Nutzungsdauer als Werbungskosten abgezogen werden. Im Ergebnis ändert sich daher nichts am zu versteuernden Vorteil.

Übernahme einzelner Kosten durch den Mitarbeiter

Strenger ist der BFH bei einzelnen vom Mitarbeiter selbst getragenen Kfz-Kosten. Wird die Privatnutzung nach der „Ein-Prozent-Regelung“ versteuert, ist kein Werbungskostenabzug möglich. Die Aufwendungen des Mitarbeiters wirken sich steuerlich nicht aus (Urteile vom 18.10.2007, Az: VI R 57/06 und VI R 96/04; Abruf-Nrn. 073876 und 073874).

Kein Werbungskostenabzug bei „Ein-Prozent-Regel“

Unser Tipp: Statt Benzinkosten zu übernehmen, sollten Mitarbeiter besser ein pauschales oder kilometerabhängiges Nutzungsentgelt für die Privatnutzung zahlen. Denn das wird auf den geldwerten Vorteil angerechnet (R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 Satz 1 Lohnsteuer-Richtlinien).

Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode kann der Mitarbeiter nach Ansicht des BFH einzelne von ihm getragene Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Dafür müssen die Aufwendungen aber bei der Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils einbezogen werden. Bislang wurden die vom Mitarbeiter getragenen Kosten in der Regel nicht auf dem Kostenkonto des Arbeitgebers verbucht. Damit waren die Gesamtkosten niedriger und somit auch der steuerpflichtige Privatanteil. Dafür konnte der Mitarbeiter seine eigenen Aufwendungen nicht als Werbungskosten steuermindernd abziehen.

Neue Berechnungsmethode beim Fahrtenbuch

Beispiel

Mitarbeiter M fährt mit seinem Dienstwagen im Jahr 32.000 km, davon 20.000 km beruflich. Der private Nutzungsanteil beträgt somit 37,5 Prozent. Ihre Fahrzeugkosten betragen 6.000 Euro, die von M 2.000 Euro (für Benzin und Wagenpflege). Bisher musste M für die Privatnutzung 2.250 Euro im Jahr versteuern (= 6.000 Euro x 37,5 %). Künftig sind es 3.000 Euro (= 8.000 Euro x 37,5 %). Dafür kann er aber Werbungskosten in Höhe von 2.000 Euro abziehen, sodass er im Ergebnis nur 1.000 Euro versteuern muss.

Die Berechnungsmethode des BFH stellt den Mitarbeiter steuerlich besser. Sozialversicherungsrechtlich kann sie aber nachteilig sein. Denn der zunächst höhere geldwerte Vorteil ist als Arbeitslohn zu versteuern und damit auch beitragspflichtig. Der spätere Werbungskostenabzug bringt die Sozialversicherungsbeiträge nicht zurück.

Mitarbeiter stellt sich steuerlich besser

Wichtig: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung übernimmt.